Begründung zur Bemessung des Anliegeranteils am beitragsfähigen Aufwand

In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) ist anerkannt, dass atypische Erschließungssituationen bei der Bemessung der Anliegeranteile am Aufwand für beitragsfähige Ausbaumaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden müssen. Im Regelfall erschließt eine Straße beidseitig Grundstücke. Der Aufwand für die nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen wird dann auch auf alle erschlossenen Grundstücke zu beiden Seiten der Straße umgelegt. Von einer atypischen Erschließungssituation ist dagegen auszugehen, wenn die an einer Straßenseite gelegenen Grundstücke insgesamt nicht beitragsrelevant genutzt werden können oder wenn für eine beachtliche Zahl der beidseitig angrenzenden Grundstücke eine beitragsrelevante Nutzung ausgeschlossen ist und sie infolgedessen nicht an der Verteilung des beitragsfähigen Aufwands teilnehmen. Ohne ein Korrektiv müssten die erschlossenen Grundstücke den auf die nicht erschlossenen Grundstücke entfallenden Kostenanteil mittragen, was in höheren Beiträgen für die Beitragspflichtigen zum Ausdruck käme.

Die hier maßgebliche Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Wuppertal ² setzt für die eindeutig bestimmbaren Fälle einer beidseitigen oder einseitigen Erschließungsfunktion von Straßen die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand fest. Diese betragen für Maßnahmen an den Straßenentwässerungsanlagen von Anliegerstraßen mit beidseitiger Erschließungsfunktion 50 % und bei entsprechenden Straßen mit nur einseitiger Erschließungsfunktion 25 %. Die Regelung der Straßenbaubeitragssatzung kann naturgemäß nicht solche Erschließungssituationen erfassen, die weder der einen noch der anderen satzungsmäßigen Regelung zugeordnet werden können. Hier bedarf es einer besonderen Satzung, um einen gerechten Vorteilsausgleich herzustellen.

Die hier abzurechnende Anlage im Sinne von § 8 KAG NRW wird gebildet aus der Straße Rosenau und dem südlich der Wupperbrücke gelegenen Teil der Straße Stennert. Die Anlage grenzt zwischen der Straße Stennert und dem Wendehammer einschließlich an Grundstücke, die einer beitragsrelevanten Nutzung tatsächlich und rechtlich entzogen sind (Grünfläche, Wasserfläche). Die auf diese Grundstücke entfallenden Frontlängen machen im Vergleich zur gesamten Frontlänge der hier zu betrachtenden Anlage einen erheblichen Teil aus. Weil die westlich der Straße Stennert gelegenen Grundstücke beitragsrelevant genutzt werden, lässt sich die Anlage aber nicht unter die rein einseitig erschließenden Straßen einordnen, so dass der Anliegeranteil durch eine Einzelsatzung vorteilsgerecht festgesetzt werden muss.

Es bietet sich an und dürfte im vorliegenden Fall auch sachgerecht sein, zunächst eine Vorverteilung des beitragsfähigen Aufwands in Höhe von 162.268,83 € nach den Frontlängen der angrenzenden Grundstücke vorzunehmen. Bei einer Gesamtfront aller an die hier zu betrachtende Anlage grenzenden Grundstücke von 738,50 m und einer Teilfront von 320,40 m, die sich auf die nicht erschlossenen Grundstücke erstreckt, beträgt die Teilfront der beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke insgesamt 418,10 m. Verteilt man den gesamten betragsfähigen Aufwand auf die Frontlängen, so entfällt auf die Front mit den beitragsrelevant nutzbaren Grundstücken anteilig ein Aufwand in Höhe von 91.868,11 €. Von diesem Betrag ist in einem zweiten Rechenschritt der auf die erschlossenen Grundstücke umzulegende Aufwand auf der Grundlage des für den Regelfall vorgesehenen Anliegeranteils von 50 % zu ermitteln. Es ergibt sich ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von 45.934,05 €. Bezogen auf den gesamten beitragsfähigen Aufwand macht dieser Betrag einen pro-

¹ Vgl. Urteil vom 09.05.1995 – 15 A 2545/92 mit weiteren Nachweisen und Beschluss vom 21.10.1997 – 15 A 4058/94

² Straßenbaubeitragssatzung vom 17. Juni 1994 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15. Juli 2002

zentualen Anteil von 28,31 % aus. In Höhe dieses Prozentwertes ist der Anliegeranteil durch Einzelsatzung festzusetzen.

Ein Anliegeranteil von 28,31 % führt zu einem gerechten Vorteilsausgleich, wenn man berücksichtigt, dass bei einer reinen einseitigen Erschließung die Beitragspflichtigen einen Anteil von 25 % zu tragen haben und die Erschließungssituation der hier zu betrachtenden Anlage einer einseitig anbaubaren Straße sehr nahe kommt.

Berechnung des Anliegeranteils im Überblick:

Anteil der Beitragspflichtigen:

Beitragsfähiger Aufwand:	162.268,83 €
Davon entfällt auf die Fronten der nicht er-	
schlossenen Grundstücke ein Anteil von	
162.268,83 € : 738,50 m x 320,40 m:	- <u>70.400,72 €</u>
Anteil, der auf die Fronten der erschlossenen	
Grundstücke entfällt:	91.868,11 €
Anteil der Allgemeinheit 91.868,11 € x 50 %:	- <u>45.934,06 €</u>

45.934,05 € (= 28,31 % von 162.268,83 €)